

trieben im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufgeteilt werden.

(2) Mit den Handelsaufschlägen sind im übrigen alle Kosten und Risiken abgegolten, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Verkäufer bis zu ihrer Übergabe an den Käufer entstehen und deren gesonderte Berechnung in weiteren Vorschriften dieser Preisverordnung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

#### § 9

(1) Die in Spalte 1 der Anlage 3 verzeichneten Erfassungsaufschläge können von den VEAB als Entgelt für die Erfassung oder den Einkauf berechnet werden.

(2) Die in Spalte 2 der Anlage 3 verzeichneten Versandhandelsaufschläge können von den VEAB oder von den sonst mit dem Versand Beauftragten neben den im Abs. 1 genannten Erfassungsaufschlägen als Entgelt für eine Versandleistung dann berechnet werden, wenn die Ware über eine Strecke von mehr als 50 km, vom Verladeort gerechnet, an den Käufer versandt werden muß. Die Berechnung des Versandhandelsaufschlages schließt die zusätzliche Inanspruchnahme eines Großhandelsaufschlages (Abs. 3) aus.

(3) Die in Spalte 3 der Anlage 3 verzeichneten Großhandelsaufschläge können von den VEAB, von den Handelsorganisationen (HO), von der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel, von den Konsumgenossenschaften oder von den zum Handel mit frischem Gemüse und Obst sonst zugelassenen Betrieben als Entgelt für die Verteilung und den Verkauf der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse an Einzelhandelsgeschäfte (Einzelhandel) berechnet werden. Die Berechnung dieses Großhandelsaufschlages schließt die Inanspruchnahme des Versandhandelsaufschlages (Abs. 2) aus.

(4) Die in Spalte 4 der Anlage 3 verzeichneten Großhandelsaufschläge treten an die Stelle der in Spalte 3 der Anlage 3 verzeichneten Großhandelsaufschläge, wenn aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung auf der Großhandelsstufe zwei Betriebe tätig sein müssen. Der jeweils berechenbare Großhandelsaufschlag ist zwischen den beiden Betrieben im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen. Die Berechnung dieses Großhandelsaufschlages schließt die Berechnung des im Abs. 3 genannten Großhandelsaufschlages und die Inanspruchnahme des Versandhandelsaufschlages (Abs. 2) aus.

(5) Die in Spalte 5 der Anlage 3 verzeichneten Einzelhandelsaufschläge können vom Einzelhandel (HO-Läden, Konsumläden, sonstige Einzelhandels-

geschäfte) als Entgelt für den Verkauf der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse an den Verbraucher berechnet werden.

(6) Den Handelsaufschlägen kann bei der Bildung der Abgabepreise der auf diese zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag hinzugerechnet werden. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist der kalkulierbare, in Rechnungen dem Käufer gegenüber auch auszuweisende Handelsaufschlag.

#### § 10

(1) Zur Abgeltung von Verlusten, die durch Schwund und Verderb der Ware während ihrer Beförderung durch Transportmittel entstehen, kann der Großhandel bei der Bildung seiner Abgabepreise neben den im § 9 Abs. 3 und 4 genannten Großhandelsaufschlägen einen Betrag in Ansatz bringen, der bei Spargel 8%, bei Pilzen 10%, bei allen übrigen unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnissen 4% des nach § 2 zulässigen Erzeugerpreises (Erfassungs-, Einkaufspreis) nicht übersteigen darf (Abgeltungssatz).

(2) Die mit der Erfassung, dem Einkauf oder dem Versand der Erzeugnisse befaßten Betriebe dürfen die im Abs. 1 feststimmten Beträge bei der Bildung ihrer Abgabepreise nur dann in Ansatz bringen, wenn die Ware auf Lager genommen werden mußte, hierbei einem natürlichen Schwund und Verderb ausgesetzt war und der Berechnung danach das Neugewicht zugrunde gelegt wird.

(3) Der Abgeltungssatz darf auf der Handelsstufe, auf der er berechenbar ist, nur einmal in Ansatz gebracht werden, kann jedoch zwischen zwei auf einer Handelsstufe tätigen Betrieben im Wege der Vereinbarung aufgeteilt werden, wenn die Art der Warenbewegung das Entstehen von Schwund und Verderb zu Lasten beider Betriebe möglich erscheinen läßt.

(4) Der Abgeltungssatz darf bei Abgabe der unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse an Verarbeitungsbetriebe und bei einem auf die Abnahme vom Verkäufer unmittelbar folgenden Weiterverkauf (Verkauf rollender Ware oder von Platzware) nicht in Ansatz gebracht werden.

#### § M

(1) Kosten der Warenbewegung im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- die Kosten der Beförderung der Ware durch Transportmittel,
- die Kosten der Verpackung (Materialkosten),
- die Kosten des Umpackens der Ware,
- die Kosten der Lagerung der Ware.